

Tauschgeschäfte.

Je knapper die Warenvorräte werden, um so mehr hat sich der Gebrauch oder besser gesagt der Missbrauch in manchen Handelskreisen, insbesondere bei den Kleinverkäufern, verbreitet. Waren nur gegen Lebensmittel oder andere Gegenstände des täglichen Bedarfs abzugeben. Mit der Frage, ob hierin eine strafbare Handlung zu finden ist, hat sich jüngst die Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsgerichtsamtbesetzungsorgans befasst, wobei sie unterscheidet, ob der Wert der geforderten Lebensmittel oder sonstigen Waren im Missverhältnis zu der zu liefernden Ware stehe oder nicht und ferner untersucht, ob in der Forderung von Lebensmitteln statt Geld ein Zurückhalten von Waren im Sinne des § 1 Nr. 3 der neuen Preistreiberverordnung zu erblicken ist.

Bezüglich des ersten Punktes, dass ein Missverhältnis zwischen der zu liefernden und geforderten Ware besteht, heisst es in dem Erlass der Volkswirtschaftlichen Abteilung etwa folgendermassen: „Es wird darauf verwiesen, dass die Preissteigerungsverordnung ebenso wie die Kettelhändlerverordnung in erster Linie die Preissteigerungsverordnung vom 8. Mai 1918 (Verbot des übermässigen Gewinnes) wird stets dann anwendbar sein, wenn Lebensmittel, in solchen Mengen oder von solchem Werte gefordert werden, dass das geforderte Entgelt einen übermässigen Gewinn enthält. Hierbei ist zunächst eine Feststellung des Inhalts erforderlich, welchen zu höherem Wert die Leistung und Gegenleistung haben. Ergibt der Vergleich dieser beiden Leistungen, dass der Verkäufer die Notlage des Käufers auszunutzen, einen übermässigen Vorteil für sich zu erstreben sucht, so wird man das Vorliegen der Voraussetzungen der genannten Vorschrift annehmen müssen.“ Der Gedanke, der diesen Ausführungen zugrunde liegt, ist ohne Frage richtig, nur kann man zweifeln, ob er in allen Fällen zu dem gewünschten Ziele führt. Wenn ein Geschäftsmann gegen die Lieferung von einem Dutzend Eier eine seidene Bluse verlangt, so macht er sich strafbar, da ein Dutzend Eier nach heutigen Preisen einem Werte von ungefähr 6/10 M. entspricht, während die Bluse einen weit höheren Wert darstellt. Wie aber, wenn die Verhältnisse umgekehrt liegen und der Verkäufer die seidene Bluse nur hergeben will, wenn ihm dafür zwei oder drei Dutzend Eier gegeben werden? Dann fordert er für einen Gegenstand im Handelswerte von vielleicht 100 M. eine Gegenleistung von etwa 20 M., ist also, ziffermässig gerechnet, in seinen Ansprüchen mehr als bescheiden. Und trotzdem trägt das zweite Geschäft vielmehr einen schädlichen Charakter als das erste Geschäft und wird von unläuterem Elemente ohne Frage dem ersten vorgezogen werden.

Stehen Leistung und Gegenleistung zueinander in einem angemessenen Verhältnis, so besteht nach Ansicht der Volkswirtschaftlichen Abteilung keine Übermässigkeit der Forderung des Verkäufers. In einzelnen wird etwa ausgeführt: „Nicht jeder, der die Abgabe von Waren von der Herabgabe oder Beschaffung anderer Waren verlangt, wenn die Abgabe von Lebensmitteln oder sonstiger Waren abhängig macht, will damit ohne weiteres einen übermässigen Gewinn im Sinne des § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 8. Mai 1918 erzielen. Unter „Gewinn“ im Sinne dieser Vorschrift ist lediglich eine in Zahlen ausdrückbare Verbesserung der finanziellen Lage des Empfängers, ein Vermögenszuwachs, zu verstehen. Eine solche Verbesserung kann sich der Käufer durch einzutauschenden Lebensmittel eines so niedrigen Preis anrechnen lässt, dass bei Abwägung von Leistung und Gegenleistung für ihn ein erheblicher finanzieller Vorteil verbleibt, welcher den sonst beim Verkauf seiner Ware angemessenen Reingewinn übersteigt. Nach den Erfahrungen des Verkehrs wird aber die Bemerkung, dass ein Käufer die Preissteigerungsverordnung (übermässiger Gewinn) in der Mehrzahl der Fälle eine ausreichende Handhabe zur Verfolgung des Verkäufers bieten.“ Auch hier sind wir der Ansicht, dass für zahlreiche Machenschaften Tor und Tür geöffnet bleiben. Man braucht nur auf das vorige Beispiel zurückgreifen, das für eine seidene Bluse im Werte von 100 M. mehrere Dutzend Eier gefordert werden, um zu sehen, dass die Gleichgültigkeit der Werke durch keine Botschaft für ein unannehmliches Geschäft bietet. Die innere Ursache dieser Erscheinung liegt darin, dass wir im Verlaufe des Krieges für zahlreiche Waren zwar verschiedene Preise bekommen haben, nämlich die realen von Staat und billigen Preis, vielfach den Höchstpreis, und den Schleichhandelspreis, und dass bei den hier anzustellenden Berechnungen nur der reale Preis zugrunde gelegt werden darf. Wer für die seidene Bluse 14 Dutzend Eier verlangt, ist nach allgemeiner Auffassung, wenn er nicht zeigen kann, dass er nach der juristischen Auffassung des Kriegsernährungsamtes.

Interessant ist, was das Kriegsgerichtsamt über die Frage der Zurückhaltung sagt. Es heisst folgendermassen: „Eine Zurückhaltung des Verkäufers ist nicht möglich, wenn lediglich die Abgabe von Waren mit der Begründung verweigert werden soll, dass diese Waren nicht geliefert werden. Es ist vielmehr der Nachweis erforderlich, dass der Verkäufer die Waren, deren Abgabe er zunächst verweigert hat, später unter Erzielung eines übermässigen Gewinns abgibt, und dass er diesen Erfolg bereits bei der früheren Verweigerung der Abgabe beabsichtigt hat. Es ist nicht zu verkennen, dass für die Anwendung dieser Strafvorschrift erhebliche rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten bestehen und dass der Nachweis der Absicht der Erzielung eines übermässigen Gewinnes bei der Zurückhaltung der Ware häufig nicht gelingen wird. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich der Verkäufer durch die Abgabe seiner Ware von der Lieferung rationierter Lebensmittel abhängig macht, regelmässig der Aufstellung zu einer Zuverhandlung gegen die Rationierungsvorschriften, in den meisten Fällen sogar einer Zuverhandlung gegen die Rationierungsvorschriften selbst, schuldig macht, wenn das Geschäft entsprechend dem Ansinnen des Verkäufers abgewickelt wird.“ Dass in dem angeführten Falle unter Umständen eine Bestrafung wegen Vergehens gegen die Rationierungsvorschriften liegen kann, ist nur ein bescheidener Trost. Der wucherische Charakter des Geschäftes ist kaum zu erlösen, der Nachweis, dass der Verkäufer die Ware später gegen andere Waren unter Erzielung übermässiger Vorteile veräussert wolle, sehr schwer zu erbringen sein wird, zumal da, wie wir wiederholt gesehen haben, wirtschaftlich als übermässig zu bezeichnende Vorteile keine sich rechtlich als solche charakterisierenden zu sein brauchen.

Die Bedenken, die bezüglich eines wirksamen Vorgehens gegen die Tauschhandel bestehen, erkennt übrigens das Kriegsgerichtsamt mittelbar selber, wenn es an dem die Preisprüfungsstellen auf den § 5 der Verordnung vom 25. September 1915 hinweist. Hiernach können die Preisprüfungsstellen bestimmen, dass, wer bestimmte Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes im Kleinhandel feilhält, verpflichtet ist, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsräum mit den genauen Verkaufspreisen anzubringen, in dem die Abgabe der Kleinverkauften Mengen an Verbraucher zu dem angekündigten Preise gegen Barzahlung nicht verweigert werden darf. Mit diesem Mittel könnte an sich allen Schwierigkeiten entgegengetreten werden, wenn nur nicht zu bedenken wäre, dass sich die Verfügung lediglich auf Gegenstände des „notwendigen“ Lebensbedarfes beschränkt, und dass ausserdem gegen die Strafe von 150 M. im Höchstfalle kaum abschreckend wirken dürfte.

Zur Aufschliessung der Plessischen Grubenfelder wird von der Plessischen Bergbauverwaltung mitgeteilt, dass die Firma Beer Sondheimer in Frankfurt a. M. sich nun an dem Karbidwerk und einer grösseren damit zusammen-

hängenden elektrischen Zentrale, die während des Krieges gebaut worden ist, beteiligt. Eine Beteiligung der Firma an dem Plessischen Karbidwerk ist nicht beabsichtigt.

Die Oberheinische Kraftwerk-Akt.-Ges. in Mühlhausen i. E. hat in dem am 31. März 1918 abgelaufenen Geschäftsjahre, das unter den aus unmittelbarer Nähe wirkenden Einflüssen des Krieges stand, einen Rohertrag nach Abzug der Betriebs- und Handlungsunkosten in Höhe von 1.022.625 M. (1916/17: 779.912) erzielt. Nach Abzug der Steuern und Abgaben in Höhe von 401.940 M. (117.729) sowie nach Rückstellungen für Kapitalzulagen von 124.300 M. (119.600), für Erneuerungen von wieder 150.000 M. für Wohlthätigkeitszwecke von 15.000 M. (wie i. V.) und für Talonsteuer von 20.000 M. (wie i. V.) verbleibt ein Ueberschuss in Höhe von 626.825 M. (429.325). Die Verwaltungen schlägt vor, nach drei dividendenlosen Kriegsjahren erstmalig wieder eine Dividende von 3 pCt. zu zahlen. (Im Vorjahre wurde der Ueberschuss als ausserordentliche Einlage in Höhe von 350.000 M. in die Erneuerungsrücklage verwandelt.) 64.756 M. (65.441) werden auf neue Rechnung vorgezogen. Im Geschäftsjahre 1917/18 machte sich die Verwalterin im Kriegsjahresbericht mitteilt, eine leichte Erholung des seit Kriegsausbruch stark zurückgesetzten Strompreises, der sich von 35 bis 50 v. H. auf 75 v. H. Kilowattstunden erhöhte, bemerkbar. Hiermit sei allerdings erst ungefähr ein Zehntel des seit Kriegsausbruch erlittenen Rückganges wieder eingeholt. Im abgelaufenen Jahre konnte eine Erhöhung der Strompreise durch den wesentlichen grösseren Steigerung der Stromlieferungskosten wesentlich grösseren Ertrag abgeben. Die Erhöhung der Energiepreise hat eine Besserung des Betriebsergebnisses zur Folge gehabt. Da die höheren Strompreise für das ganze neue Geschäftsjahr in Geltung kommen, erwartet die Gesellschaft, dass die Besserung des Ergebnisses anhalten werde und zum mindesten damit die zwischen schon wieder eintrüben neue Erhöhung der Energiepreise schon wieder eintrüben werde. In der Bilanz werden u. a. aufgeführt: Bankguthaben mit 1.535.355 M. (450.663) und Debitoren mit 4.359.334 M. (4.711.463). Kreditoren haben sich von 2.118.535 M. auf 1.069.265 M. verringert.

Theodor Teichgraber Akt.-Ges. chemische Fabrik in Berlin. Der von der Gesellschaft beantragte Erhöhung der Aktienkapital um 200.000 M. ist, wie uns mitgeteilt wird, durch die Genehmigung des Handelsministers erteilt worden.

Magdeburger Mühlenwerke, Nudel- und Conter-Fabrik Akt.-Ges. Nach dem Protokoll der 30. Generalversammlung im laufenden Geschäftsjahre (am 30. September abschliessend) als normal zu bezeichnen. Falls nicht besondere Umstände eintreten, dürfte mit derselben Dividende wie im Vorjahre 100 pCt. auf das nominale 57 Mill. M. betragende Aktienkapital zu rechnen sein.

Bergedorf-Geesthacher Eisenbahn Akt.-Ges. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 12 pCt. fest und genehmigte die Kapitalerhöhung um 2.500.000 M. auf 4.500.000 M. bezogen werden.

Ein Nahrungsmittelverband gegen die Verordnung über Ersatzmittel. Herr Rechtsanwalt Dr. Jaffa, der Syndikus des Verbandes deutscher Speisepulver- und Backpulverfabrikanten, schreibt uns: „Die Ersatzmittelverordnung vom März 1918 hat auf einschneidende Wirkungen für Fabrikation und Handel zeitigt. Herausgewachsen aus dem Wunsche des Kleinhandels, nicht von Schwindelfirmen mit Präparaten versorgt zu werden, die nicht das halten, was sie ankündigen, und deren Vertrieb den Kleinhändler mit der Staatsanwaltschaft wegen Nahrungsmittelvergehen und ähnlicher Delikte in Konflikt bringt, ist die Verordnung in ein schweres Gängelband gefasst, das die Freiheit des Handels eingesenkt hat. Die Verordnung ist so schnell in Kraft getreten, dass es völlig undenkbar ist, die Bestände nichtgenehmigter Präparate, auch wenn sie gegen die bisherigen Gesetze in keiner Weise verstossen, während der gegebenen Karentzeit abzusetzen. Ein unständliches gemeinsames Genehmigungsverfahren, das erhebliche Geldmittel einbehalten würde, ist für die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehenden Gutachten kann dem Antragsteller Kenntnis gegeben werden, ohne dass eine Verpflichtung dazu vorliegt. Die Genehmigungsbehörden sind aber nicht dazu in der Lage, die Fülle der sie überflutenden Anträge innerhalb absehbarer Zeit zu bewältigen, da es an Sachverständigen für die Prüfung und die Einbeziehung der notwendigen Kommissionen fehlt. In den meisten Bundesstaaten ist die Verordnung auf alle Ersatzmittel des täglichen Bedarfs ausgedehnt, und bei der weiten Auslegung, die diesem Begriff vom Reichsgericht gegeben wird, bei der Unklarheit des Begriffs „Ersatzmittel“ sind fast alle kosmetischen und pharmazeutischen Artikel zu genehmigungspflichtigen Gegenständen geworden. Die Unheiligkeit ist aber eine völlig verschiedenartige Behandlung der Genehmigungsanträge in den einzelnen Bundesstaaten möglich. Jeder Antrag ist ausserdem mit erheblichen Gebühren verbunden, so dass ein Fabrikant, der eine Reihe von Ersatzmitteln herstellt, Tausende an Gebühren aufzuwenden hat. Dass die Verordnung so nicht bestehen kann, wird nicht nur durch die darüber bestehende kein Zweifel, aus welchem Grunde sich der Speise- und Backpulverfabrikantenverband entschlossen hat, bei seinen Mitgliedern eine Rundfrage zu veranstalten, durch die Material gegen die Verordnung gesammelt werden soll. Die Rundfrage bezieht sich u. a. auf die Schnelligkeit des Erhaltens, auf die Verfahrensart, insbesondere, ob der betreffende Fabrikant beabsichtigt, auf die Unkosten, auf ein etwaiges Stilllegen des Betriebes usw.“

Gründung eines Interessensverbandes der Gewehr- und Munitionsfabriken? Die Deutschen Gewehr- und Munitionsfabriken planen, wie uns gemeldet wird, auf ihrer Tagung am 7. September die Gründung eines Interessensverbandes, der unter anderem zur Verfeinerung und Steigerung der Erzeugung einheitliche Typen für Jagdgewehrmunition einführen wird.

70 000 Messbecher. Nach einer heute morgen von uns wiedergegebenen Meldung des W. T. B. sollte die Bescherzähler der bevorstehenden Herbstmesse in Leipzig 7000 betragen. Es handelt sich hier selbstverständlich um einen Irrtum; die Bescherzähler wird mit 70 000 angenommen.

Zuckererzeugung in Russland. Aus zuverlässigen Quellen stammende Berechnungen bezeichnen die Zuckererzeugung des ebenmühen Russland für das laufende Betriebsjahr 1917/18 auf rund 2 1/2 Millionen Zentner (in Rohzuckerwert ausgedrückt) gegen 2 1/2 bzw. 33 und 2 1/2 Millionen Zentner in den drei vorangegangenen Betriebsjahren. Während des Krieges ergab sich also von Jahr zu Jahr ein ziemlich gleichbleibender Rückgang bis auf fast die Hälfte der Erzeugung des letzten Friedensjahres.

Kapitalvermehrung bei der Anglo-Oesterreichischen Bank. Wie gemeldet wird, beabsichtigt die Bank, ihr Aktienkapital im Oktober 1918 zu erhöhen. Zum letzten Male hatte sie ihr Kapital im Oktober 1916, und zwar von 180 auf 180 Mill. Kr. vermehrt.

Preisprüfungsbestrebungen im Wiener Eisenhandel. Der Verband der Wiener Eisenhändler strebt, wie österreichische Blätter melden, eine Erhöhung der Verkaufspreise an. Er wird Vorstellungen in dieser Richtung, die dem Handel zugestanden worden sind, der Versteuerung der Gesteinskosten entsprechen. Die Umsätze seien mit Rücksicht auf die Betriebsstörungen der Werke und die Schwierigkeiten der Belieferung des Handels gegenüber der Preissteigerung in Wien. Die Wiener Eisenhändler haben monatlich mehrere hundert Wagen zum Verkauf gebracht, müssen sich heute mit einem Absatz von 30 Wagen bescheiden. Die Firmen halten gleichwohl ihr Personal und die Arbeitskräfte nach Möglichkeit auf dem alten Stande. Die Händler möchten, dass die Preisprüfungsstelle festgesetzten Nutzen von 12 Kr. pro 100 kg, der die Kosten der Zufuhr und der Manipulation in sich schliesse, erheblich übersteigen und ersuchen um eine Aufbesserung.

Dividenden und Abschlüsse. Nienburger Eisengieserei und Maschinenfabrik Akt.-Ges. in Nienburg a. Saale. Dividendenvorschlag für 1917/18 10 pCt. (d. V. 8 pCt.). Generativs 8/10. Wietzenbacher Fabrik Union in Chemnitz. Dividendenvorschlag für 1917/18 25 pCt. gegen 20 pCt.

* An der Börse

entwickelte sich heute bei recht fester Grundstimmung in einigen Werten ein regerer Verkehr. Namentlich am Montagsaktienmarkt kam es zu grösseren Umsätzen, und zwar besonders in den Aktien der Bismarck-Hütte, der Oesterreichischen Eisenindustrie-Akt.-Ges., der Harpener Bergbau-Akt.-Ges. und des Phönix, die sämtlich kräftig im Kurse anziehen konnten. Auch die Aktien der Mannesmannbergwerke und der Hombacher Huttenwerke waren etwas im Kurse befestigt, die übrigen dagegen vernachlässigt. Am Markt der Rückstellungenwerte war die hervorstechendste Erscheinung die neue starke Aufwärtsbewegung der Aktien der Rheinischen Metallwarenfabrik, die sich trotz des Demotus der Verwaltung vollzog. Etwas höher waren ferner die Aktien der Ostpreuss. Koppel Akt.-Ges., Elektrizitätsaktien waren wenig verändert, die der Bergmann-Akt.-Ges. und der Felten u. Guillemau Werke etwas gestiegen. Die Aktien der Deutschen Kalwerwerke konnten ebenfalls im Kurse anziehen. Anilinwerte waren meist zu besseren Kursen gesucht, in erster Linie die Aktien der Akt.-Ges. für Anilinfabrikation, der Badischen Anilinfabrikation und der Elberfelder Farnefabrikation. Die Aktien der Türkischen Seifen- und Schokolade-Fabrik stellten sich höher im Kurse, ebenso die Aktien der Schantung-Eisenbahn und der Orientbahn. Am Markt der mit Einheitskursen notierten Papiere war die Gesamtheit fest. Höhere Kurse kamen zustande u. a. für die Aktien der Aerebergischen Bergbau-Ges., des Bochumer Bergwerks, des Baroper Walzwerks, des Eisenwerks Meyer, des Eisenerzhandels Akt. Ges., der Metallindustrie Schönbeck, der Julius Pinisch Ges., der Annaberger Steingutfabrik, der Rauchwarenzurichter Walter, der Rheinischen Möbelstoff-Werke, der Schöller-Eiloff Ges., der Ravensberger Spinnerei, der Sächsischen Webstofffabrik, der Bremer Wolllwarenfabrik, der Norddeutschen Gummiwarenfabrik, des Vereins für Zelluloseindustrie in Dresden, der Cröllwitzer Papierfabrik, der Stollner Chamottwarenfabrik, der I. A. John Ges., der Goldschmidt Ges., und der Berliner Holzkontors. Zu den weniger Wertes, die eine Kursabschwächung zu verzeichnen hatten, gehörten die Aktien der Rheinisch-Nassauischen Bergwerks-Gesellschaft.

In freien Verkehr standen u. a. die Aktien der Weyersberg-Schleibbaum-Ges., der Deutschen Maschinenfabrik, der Hansa-Loyd-Werke, der Mendon u. Schwerte-Ges., der Stahlwerk Becker-Ges., der Brückebau Flender-Ges. und der Haffner-Lag-List-Ges. zu steigenden Kursen in Nachfrage. Auch Petroleumaktien tendierten teilweise fester, ebenso Kalkwerte. Russische Bankaktien waren von neuem begehrt, und zwar in erster Linie die Aktien der Petersburger Internationalen Handelsbank, die sich höher stellten; auch die Aktien der Russischen Bank für auswärtigen Handel konnten im Kurse anziehen. Sehr lebhaftes Geschäft fand in Kolonialwerten statt, und zwar lenkte sich das Interesse vornehmlich auf die Anteile der Non-Guinea-Gesellschaft, der Deutsch-Ostafrikanischen Bergwerks-Gesellschaft, der Pannona-Gesellschaft und der Kaoko-Gesellschaft, die im Kurse höher bewertet wurden.

Am Rentenmarkt waren 3 und 3 1/2proz. heimische Anleihen gesucht und im Kurse leicht gebessert, von auswärtigen Renten waren mexikanische, japanische und 3/4proz. Buenos Aires-Provinzialanleihen, grosse und kleine Stücke, gesucht und höher.

Table with exchange rates for various locations including Amsterdam, Copenhagen, London, New York, etc.

Am Geldmarkt stellte sich flüchtiges Geld wieder auf 4 1/2 pCt. der Privatmarkt auf 4 pCt. und darunter.

Bekanntmachungen der Börsenbehörden. Zu Börsennotierung beantragt 250 000 M. neue Aktien der Sächsischen Cartonagen-Maschinenfabrik.

Amsterdam, 15. August. Eröffnung fest. Schluss gedrückt. Wechsel Amsterdam 15. August. Eröffnung fest. Schluss gedrückt. Wechsel Amsterdam 15. August. Eröffnung fest. Schluss gedrückt.

Kopenhagen, 15. August. Stichtwechsel auf Hamburg 55.56 (Kurs v. 14: 55.60), auf Amsterdam 165.65 (166.00), auf London 15.29 (15.22), auf Paris 37.60 (37.73).

London, 15. August. Stichtwechsel auf Berlin 47.50 (Kurs v. 14: 47.50), auf Amsterdam 136.00 (136.00), auf Schweizer 70.75 (71.00), auf London 13.45 (13.41), auf Paris 50.09 (49.75).

New-York, 14. August. (Kabeltelegramm). Geld auf 24 Std. 14 1/8, 18 1/8, 19 1/8, 20 1/8, 21 1/8, 22 1/8, 23 1/8, 24 1/8.

Berliner Handelsregister. Abt. A: E. Meckel & W. Dorow, Parlierberg Str. 16. Geschäft: Fil. Ernst Meckel u. W. H. Burg, Burg, Bezirk 19, S. 18. - Paul Warschawski, Wiener Str. 68. Inh. ist Paul Warschawski. - Ignaz Rosenbaum, Siegmundstr. 14. Inh. ist Ignaz Rosenbaum. - Eduard Schragger, die Firma lautet jetzt: Otto Kressner. Inh. ist jetzt Otto Kressner. - Klinger & Schmitt, Ges. sind jetzt Frau Ida Schmitt und deren minder. Sohn Paul. - Aenne Werth & Kosmetik, die Firma lautet jetzt: Aweka Parfümerie und Kosmetische Präparate Franz Zampara. Inh. ist jetzt Franz Zampara. - P. Kulecki & Co., Siebert Bochna ist ausgeschieden. Erich Doehm ist eingetreten. - Heinz, Lauter & Co., die Firma lautet jetzt: Heinz & Schüssler. Hermann Lauter ist ausgeschieden. - Carl Bader Nachf. lautet die Firma jetzt. Inh. ist jetzt Hirschhorn. Geschäft ist die Firma: Haus Brandenburg. August Primmer.

Abt. B: Versuchswirtschaft für Schweinehaltung. - A. H. Hering und zucht G. m. b. H. Stamm: 200.000 M. Geschäft: Dr. Georg Wildorf u. Dr. Johannes Grosse. - Kunscht & Co. m. b. H. Stamm: 20.000 M. Geschäft: Richard Ebenstein u. Georg Drucker. - Koppel und Temmler G. m. b. H. Mannheller Stamm: 200.000 M. Geschäft: Paul Koppel u. A. Prokauer für Berlin. - Carl Weissen. Stamm: 20.000 M. Geschäft: Johannes Schulz u. Max Moses. Gesamtprodukt: Carl Schwan.

Wagen voranfindliche Wetter in Berlin und Umgebung. Städtische Polizei, am Tage etwas milder, vielfach heiter, aber verhältnissmässig überflüssig.

Wichtige Staatsverträge für Teufelstein. Im Schloßhofen land gründer's Hof, in den andern Gassen vielfach etwas Regen, vielfache Genähter.

Wichtige Staatsverträge für Teufelstein. Im Schloßhofen land gründer's Hof, in den andern Gassen vielfach etwas Regen, vielfache Genähter.

Wichtige Staatsverträge für Teufelstein. Im Schloßhofen land gründer's Hof, in den andern Gassen vielfach etwas Regen, vielfache Genähter.

Wichtige Staatsverträge für Teufelstein. Im Schloßhofen land gründer's Hof, in den andern Gassen vielfach etwas Regen, vielfache Genähter.

